

Stadt Dingolfing

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

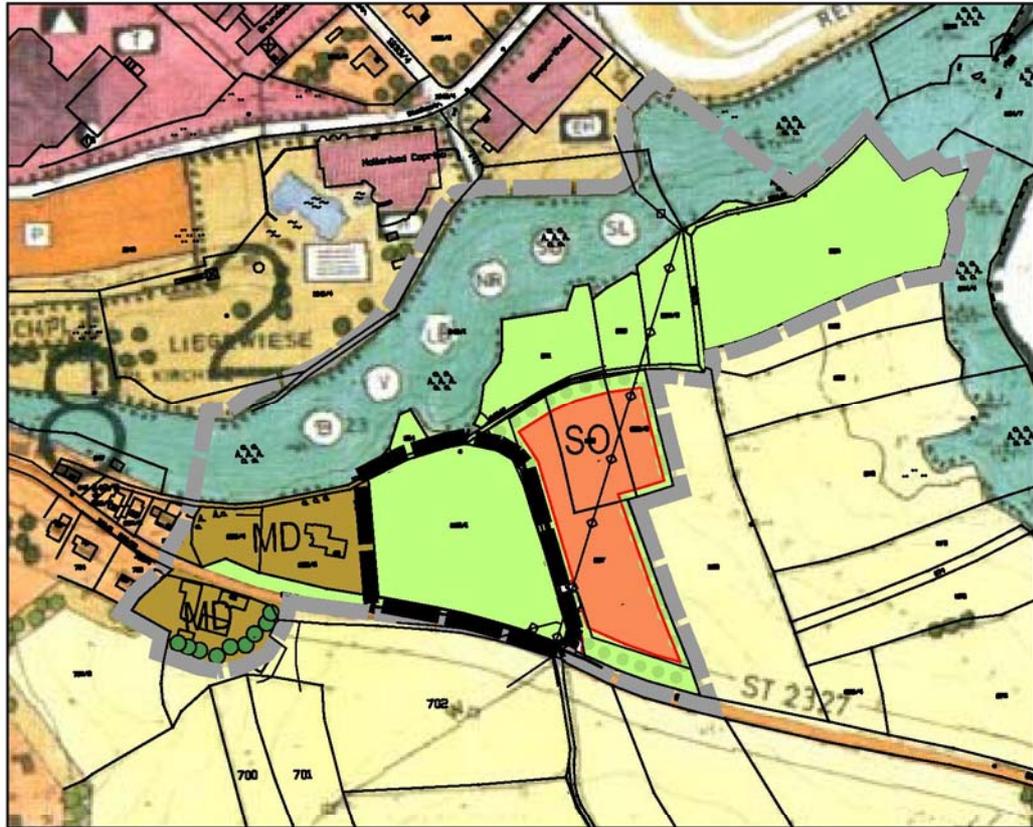
ÄNDERUNG DURCH DECKBLATT NR. 48

Inhaltsverzeichnis

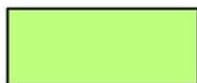
1. Ausschnitt rechtswirksamer Flächennutzungsplan	3
2. Ausschnitt mit Änderung durch Deckblatt Nr. 48	4
3. Begründung	5
3.1. Ausgangssituation	5
3.2. Lage und Größe	5
3.3. Übergeordnete Planungen	5
3.4. Planungs- und Zielvorstellungen	8
3.5. Umweltbericht nach § 2a BauGB	10
4. Verfahrensvermerke	15

1. Ausschnitt rechtswirksamer Flächennutzungsplan

Maßstab 1:5000, Darstellung mit Deckblatt Nr. 23
und Geltungsbereich Deckblatt 48



Zeichenerklärung



Grünflächen



Hauptwasserleitung unterirdisch



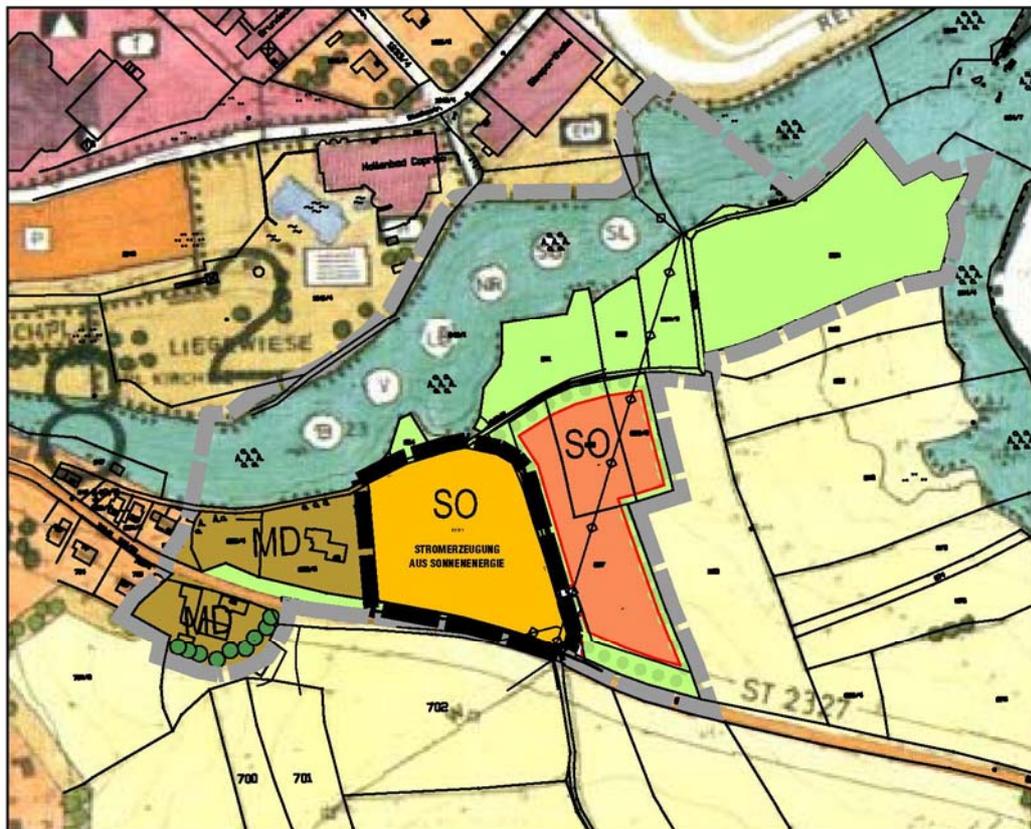
Geltungsbereich des Deckblatts Nr. 48



Geltungsbereich des Deckblatts Nr. 23

2. Ausschnitt mit Änderung durch Deckblatt Nr. 48

Maßstab 1:5000



Zeichenerklärung

Baugebiete



Sonstige Sondergebiete nach §11 BauNVO
Zweckbestimmung:
Anlage zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie



Hauptwasserleitung unterirdisch



Geltungsbereich des Deckblatts Nr. 48



Geltungsbereich des Deckblatts Nr. 23

3. **Begründung**

3.1. **Ausgangssituation**

Der Stadtrat der Stadt Dingolfing hat in seiner Sitzung vom die Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 48 beschlossen.

Der Änderungsbereich soll als sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO dargestellt werden, um die Errichtung einer terrestrischen Photovoltaikanlage zu ermöglichen. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Dingolfing wurde zusammen mit den umgebenden Flächen im Jahr 2009 durch Deckblatt 23 geändert. Angrenzend wurden dabei westlich ein Dorfgebiet, nördlich Waldflächen und östlich ein Sondergebiet (Heizkraftwerk) festgesetzt. Der Änderungsbereich selbst wurde im Rahmen des Deckblatts 23 als Grünfläche dargestellt. Parallel zur Änderung des Flächennutzungsplans wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik Am Höhengraben“ aufgestellt.

3.2. **Lage und Größe**

Die Änderung bezieht sich auf eine Fläche von ca. 11770 m² und betrifft den größten Teil des Flurstücks 655/1 der Gemarkung Dingolfing.

3.3. **Übergeordnete Planungen**

Landesentwicklungsprogramm Bayern

Die Strukturkarte im Anhang 2 des LEP weist die Stadt Dingolfing der Gebietskategorie „Allgemeiner ländlicher Raum“ zu, die Stadt selber ist als Oberzentrum eingestuft.

Im Kapitel 2 „Raumstruktur“ wird unter 2.2.5 „Entwicklung und Ordnung des ländlichen Raums“ ausgeführt:

(G) *Der ländliche Raum soll so entwickelt und geordnet werden, dass*

- *er seine Funktion als eigenständiger Lebens- und Arbeitsraum nachhaltig sichern und weiter entwickeln kann,*
- *seine Bewohner mit allen zentralörtlichen Einrichtungen in zumutbarer Erreichbarkeit versorgt sind,*
- *er seine eigenständige Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur bewahren kann und*
- *er seine landschaftliche Vielfalt sichern kann. [...]*

Außerdem wird unter 2.1 „zentrale Orte“, 2.1.8 zu Oberzentren erläutert:

(G) *Die als Oberzentren eingestuften Gemeinden, die Fachplanungsträger und die Regionalen Planungsverbände sollen darauf hinwirken, dass die Bevölkerung in allen Teilräumen mit Gütern und Dienstleistungen des spezialisierten höheren Bedarfs in zumutbarer Erreichbarkeit versorgt wird.*

Unter 6.2 Erneuerbare Energien, 6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien wird die Bedeutung erneuerbarer Energien hervorgehoben:

(Z) *Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.*

Mögliche Standorte werden unter 6.2.3 Photovoltaik beschrieben:

(G) *Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere*

der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden.

In der Begründung zum Landesentwicklungsprogramm heißt es zu 6.2.3.:

...

Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu (vgl. 7.1.3). Deshalb sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte.

...

Der hier gewählte Standort zählt nicht zu den vorbelasteten Standorten im genannten Sinne. Aufgrund der Lage zwischen der Ortsbebauung und dem bestehenden Heizkraftwerk sowie aufgrund der Topographie und den umgebenden Grünstrukturen handelt es sich allerdings nicht um bisher ungestörte Landschaftsteile im Sinne der oben stehenden Begründung zum LEP. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird aufgrund der Lage als gering angesehen, von daher hat sich die Stadt Dingolfing entschlossen, diese Fläche mit einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu überplanen.

Da das Planungsgebiet im bisherigen Außenbereich liegt, wird die Zielsetzung der Vermeidung von Zersiedelung des Landesentwicklungsprogramms berührt:

„Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen.“

In der Begründung zum Landesentwicklungsprogramm wird jedoch zu 3.3 ausgeführt: *Freiflächen-Photovoltaikanlagen und Biomasseanlagen sind keine Siedlungsflächen im Sinne dieses Ziels.*

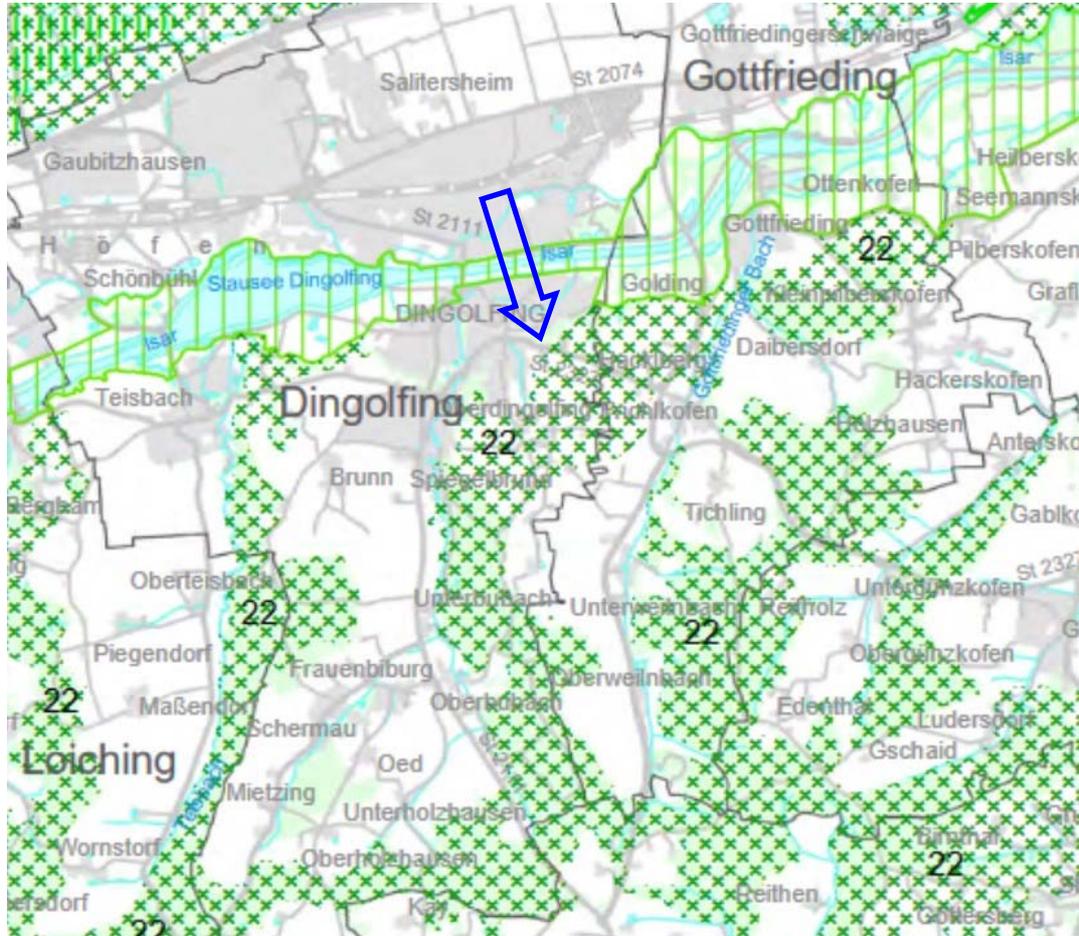
Die Ausweisung von Photovoltaikanlagen bedarf somit keiner Siedlungsanbindung.

Regionalplan

Regionalplanerisch ist Dingolfing der Region 13 Landshut zuzuordnen. Zusätzlich zur Einstufung als Oberzentrum im allgemeinen ländlichen Raum ist hier noch die Lage an einer Entwicklungsachse dargestellt.

Landschaftliche Vorbehaltsgebiete

Nach der Karte „B I Natur und Landschaft“ liegt die Planungsfläche nicht in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet.



Regionalplan Region 13 Landshut, Ausschnitt Karte „B I Natur und Landschaft“, Landschaftliche Vorbehaltsgebiete grüne Kreuzschraffur, Planungsgebiet blauer Pfeil

Das landschaftliche Vorbehaltsgebiet Nr. 22 „Hügellandgebiete mit hohem Waldanteil und schutzwürdigen Lebensräumen im Hügelland“ grenzt in östlicher Richtung an.

In einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet soll den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht zukommen.

Durch die Umnutzung der momentan als Ackerfläche genutzten und im FNP als Grünland ausgewiesenen Fläche in eine PV-Anlage mit extensiver Grünfläche werden die Ziele des angrenzenden landschaftlichen Vorbehaltsgebiets nicht beeinträchtigt. Die Fläche ist nicht als „Regionaler Grünzug“ dargestellt.

Der Änderungsbereich ist außerdem nicht als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze ausgewiesen, auch Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für die

Wasserversorgung oder Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen. Die Fläche liegt im Ausschlussgebiet für Windkraftanlagen.

Zusammenfassung

Durch die Entwicklung geeigneter Flächen für Photovoltaikanlagen leistet die Stadt Dingolfing einerseits einen wichtigen Beitrag für eine nachhaltige Energieversorgung in Bayern, zum Anderen kommt sie ihren Entwicklungsverpflichtungen nach, die sich aufgrund der Lage des Gemeindegebiets aus landesplanerischer Sicht ergeben.

Die geplante Photovoltaikanlage ist mit den Zielsetzungen des Landesentwicklungsprogramms Bayern und des Regionalplans vereinbar.

3.4. Planungs- und Zielvorstellungen

Hinsichtlich der übergeordneten Zielsetzung

„im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht.“ (§ 1 Abs. 1 EEG)

hat die Stadt Dingolfing beschlossen, die Möglichkeiten zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Änderungsbereich zu schaffen.

3.4.1. Flächeneignung

Bei der Planungsfläche handelt es sich nicht um eine „vorbelastete“ Fläche entlang von Autobahnen oder Schienenwegen oder eine Konversionsfläche im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.

Die grundsätzliche Eignung der Fläche begründet sich damit nicht aus den Vorgaben des EEG, jedoch sieht die Stadt Dingolfing aufgrund der angrenzenden Bebauung (Heizkraftwerk) und der topographisch nicht exponierten Lage einen geeigneten Standort für die geplante Nutzung.

Die Notwendigkeit einer Bauleitplanung, also der Aufstellung eines Bebauungsplans mit der entsprechenden Änderung des Flächennutzungsplans ist als Voraussetzung für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage gegeben.

Aufgrund dieser Standortvoraussetzungen hat sich die Stadt Dingolfing entschlossen, diesen Standort für die Errichtung einer Photovoltaikanlage zu überplanen.

3.4.2. Nutzungsart

Die geplante Nutzung unterscheidet sich wesentlich von den nach §§ 2-10 BauNVO zulässigen Nutzungen.

Somit wird ein sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO festgesetzt. Als Zweckbestimmung wird Anlage zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie festgesetzt.

Detaillierte Festsetzungen zu überbaubaren Flächen wie auch zu Art und Maß der Nutzung werden auf Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik Am Höhengraben“ getroffen.

3.4.3. Grünordnung

Grünordnerische Festsetzungen werden auf Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik Am Höhengraben“ getroffen, der im Parallelverfahren aufgestellt wird.

3.4.4. Erschließung

Die verkehrsmäßige Erschließung des Gebietes erfolgt über die bestehende Zufahrtsstraße zum Heizkraftwerke, eine direkte Zufahrt von der Staatsstraße wird auf Bebauungsplanebene nicht gestattet.

3.4.5. Zusammenfassung

Insgesamt ist festzustellen, dass es sich beim Planungsbereich um eine Fläche im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetzes handelt. Eine Beeinträchtigung sonstiger öffentlicher Belange erfolgt durch die geplante Änderung nicht.

Somit ist die Fläche abschließend für die vorgesehene Nutzung als geeignet zu bezeichnen.

In allen nicht angesprochenen Punkten behält der rechtswirksame Flächennutzungsplan mit Erläuterungsbericht seine Gültigkeit.

3.5. Umweltbericht nach § 2a BauGB

Ein Umweltbericht ist zu erstellen, soweit die Flächennutzungsplanänderung nicht im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt wird. Da die Deckblattänderung nicht im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden kann, besteht nach § 2 Abs. 4 BauGB bzw. § 2a BauGB die Pflicht zur Erstellung eines Umweltberichts.

Der Umweltbericht nach § 2a BauGB ist Bestandteil dieser Begründung.

3.5.1. Einleitung

Kurzdarstellung des Inhalts und der Ziele der Bauleitplanänderung

Die Planung beinhaltet die Änderung der Nutzungsart von Grünflächen zum sonstigen Sondergebiet im Bereich südlich der Staatsstraße St 2327 am südöstlichen Stadtrand von Dingolfing.

Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und Ihrer Berücksichtigung

Die wichtigste Grundlage für die Planänderung stellt der bestehende rechtskräftige Flächennutzungsplan mit den bisher durchgeführten Änderungen dar.

Der Flächennutzungsplan wurde auf der Grundlage und im Einklang mit den übergeordneten Planungen, also dem Regionalplan der Region 13 Landshut und dem Landesentwicklungsprogramm entwickelt.

Die Strukturkarte im Anhang 2 des Landesentwicklungsprogramms Bayern weist das Gebiet der Stadt Dingolfing der Gebietskategorie „Allgemeiner ländlicher Raum“ zu, die Stadt Dingolfing selbst ist als Oberzentrum eingestuft.

Zur nachhaltigen Energieversorgung in Bayern wird im Rahmen des Kapitels **6.2 Erneuerbare Energien** unter 6.2.1 folgende Zielsetzung formuliert: *„Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.“*

Die Vereinbarkeit der Planänderung mit den Zielen des Regionalplans wurde unter Kapitel 3.3. der Begründung dargelegt.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans als Grundlage für die Errichtung einer Photovoltaikanlage leistet die Stadt Dingolfing somit einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raumes und trägt damit auch ihrer gesamtgesellschaftlichen Verantwortung für zukunftsorientiertes Handeln Rechnung.

3.5.2. Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Hinsichtlich einer Bestandsaufnahme ist vom Zustand im Hinblick auf den rechtskräftigen Flächennutzungsplan und vom derzeitigen Bestand auszugehen. Im Einzelnen werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter im Folgenden aufgelistet.

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden drei Stufen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

SCHUTZGUT BODEN

Beschreibung: Landwirtschaftliche Nutzung (Ackerfläche), Boden mit mittlerer Bonität. Im Flächennutzungsplan (Deckblatt 23) wird eine Grünfläche dargestellt.

Auswirkungen: Durch Festsetzung als sonstiges Sondergebiet für Stromerzeugung aus Sonnenenergie wird eine Bebauung durch eine terrestrische Photovoltaikanlage geplant. Eine Versiegelung des Bodens ist damit größtenteils nicht verbunden (lediglich in untergeordneten Bereichen für Nebengebäude erforderlich)
Hinsichtlich der Bodennutzung entsteht eine extensiv genutzte Grünfläche, keine Versiegelung der Flächen, die Absorptionsfähigkeit des Bodens bleibt erhalten.

Ergebnis: Durch die Planänderung sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut zu erwarten.

Schutzgut Wasser

Beschreibung: Keine Oberflächen- oder Fließgewässer vorhanden. Grundwasserbeeinträchtigung durch Nähr- und Schadstoffeinträge aus landwirtschaftlicher Nutzung im Rahmen der rechtlichen Zulässigkeit möglich.

Auswirkungen: Die Versickerungsflächen bleiben erhalten, da keine Bodenversiegelung, keine Beeinträchtigung des Grundwassers.

Ergebnis: Durch die Planänderungen sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut zu erwarten.

Schutzgut Klima und Luft

Beschreibung: Lage ohne wesentliche Bedeutung für Frischlufttransport.

Auswirkungen: Durch die Festsetzung eines Sondergebiets werden die klimatischen Bedingungen im Wesentlichen nicht verändert. Die Bebauung mit Solarmodulen hat aufgrund der niedrigen und durchlässigen Bauweise (Bodenabstand) keinen wesentlichen Einfluss auf den Frischlufttransport oder die Kaltluftentstehung.

Ergebnis: Es sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut zu erwarten.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Beschreibung: Ausgeräumte strukturarme landwirtschaftliche Nutzfläche ohne Gehölzbestand. Im Planungsgebiet befinden sich keine Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG, Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG, geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG, nach § 30 und § 39 BNatSchG und Art. 13d BayNatSchG geschützte

Biotope und Lebensstätten (§ 21 BNatSchG Biotopverbund, Biotopvernetzung).

Die Fläche liegt nicht in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet.

Auswirkungen: Da der Boden für die Errichtung der Solarmodule nicht versiegelt wird, entsteht im Bereich der Module eine extensiv genutzte Grünfläche. Somit tritt für das Schutzgut Tiere und Pflanzen hinsichtlich der möglichen Artenvielfalt und der Entstehung natürlicher Lebensräume mit standortgerechter Flora und Fauna eine Verbesserung ein.

Die Umnutzung von intensiver Ackernutzung zu einer PV-Anlage mit Grünland kommt der Artenvielfalt zugute. Dennoch sind natürlich Auswirkungen durch die Module gegeben, wie Verschattung, geringerer Niederschlag auf Teilflächen, evtl. auch durch Barrierewirkungen der Module bzw. Irritationen durch Blendwirkungen. Durch Sockelverbot und Bodenabstand der Einfriedungen soll die Bewegungsfreiheit der Kleinsäugetiere erhalten bleiben.

Ergebnis: Insgesamt sind durch die Planänderung Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut zu erwarten.

Mensch (ERHOLUNG/LÄRM)

Beschreibung: Emissionen aus landwirtschaftlichen Nutzungen, keine wesentliche Bedeutung für die Erholung

Auswirkungen: Bei Durchführung der Planung geringere landwirtschaftliche Emissionen, Lärmemissionen nur in der Bauphase, hinsichtlich des Erholungswertes keine Änderung.

Ergebnis: Es sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut zu erwarten.

Schutzgut Landschaft

Beschreibung: Aufgrund der begrenzten Einsehbarkeit hat die Fläche hinsichtlich der Fernwirkung nur geringe Bedeutung für das Landschaftsbild. Vorbelastungen sind durch die südlich verlaufende Straße und das östlich angrenzende Heizkraftwerk gegeben. Angrenzend findet sich Gehölzbestand am westlichen, nördlichen und östlichen Rand, so dass eine Eingrünung nach drei Seiten bereits gegeben ist.

Auswirkungen: Die geplante Anlage ist nicht von weitem sichtbar und daher für das Landschaftsbild von untergeordneter Bedeutung. Landschaftsbildprägende Elemente sind nicht vorhanden bzw. werden nicht beeinträchtigt oder entfernt.

Ergebnis: Es sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut zu erwarten.

Kultur- und Sachgüter

Beschreibung: Im Planungsgebiet befinden sich keine wesentlichen Kultur- und Sachgüter.

Auswirkungen: Vermutlich keine Auswirkungen auf das Schutzgut. Allerdings ist grundsätzlich nicht ausgeschlossen, dass sich im Änderungsbebereich unbekannte Bodendenkmäler befinden.

Ergebnis: Das Schutzgut ist voraussichtlich durch die Planänderung nicht betroffen.

3.5.3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planänderung behält der rechtskräftige Flächennutzungsplan weiterhin Gültigkeit. Es bleibt die Ausweisung einer Grünfläche bestehen. Für die naturschutzfachlichen Schutzgüter hat dies in dieser Ebene keine wesentlichen Auswirkungen, es bleibt eine Ackerfläche bestehen, mit den entsprechenden Vorteilen hinsichtlich Bodennutzung und den Nachteilen hinsichtlich Nährstoffeinträgen, Erosionsgefährdung und Strukturarmut. Bei Nichtdurchführung der Planung wird - in gewissem Maße - die wirtschaftliche und strukturelle Entwicklung des ländlichen Raumes gehemmt.

3.5.4. geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen (Einschließlich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung)

Vermeidungsmaßnahmen bezogen auf die verschiedenen Schutzgüter

Auf der Ebene des Flächennutzungsplans sind Vermeidungsmaßnahmen für diesen Teilbereich nicht festzusetzen. Dies hat auf Bebauungsplanebene zu erfolgen.

Ausgleich

Nach § 18 BNatSchG ist für Bauleitplanungen die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung vorgesehen, wenn aufgrund des Verfahrens nachfolgend Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind.

Für die Erarbeitung der Eingriffsregelung wurde vom Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr der Leitfaden "Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft - Eingriffsregelung in der Bauleitplanung" 2021 in überarbeiteter Form herausgegeben.

Durch die Ausweisung der Sondergebietsflächen wird ein Eingriff verursacht. Falls Ausgleichsflächen erforderlich sind, werden diese im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung gemäß Leitfaden zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bestimmt und nachgewiesen.

3.5.5. Alternative Planungsmöglichkeiten

Der hier geplante Standort weist auf der Basis unterschiedlicher Kriterien eine gute Eignung für die geplante Nutzung auf, wie in der Begründung dargelegt wurde.

3.5.6. Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgte verbal argumentativ. Für die Bearbeitung wurden keine ergänzenden Gutachten vergeben. Als Grundlage für die verbal argumentative Darstellung und der dreistufigen Bewertung sowie als Datenquelle wurden der Flächennutzungs- und Landschaftsplan sowie Angaben der Fachbehörden verwendet.

3.5.7. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Da Auswirkungen der Planänderung auf die naturschutzfachlichen Schutzgüter praktisch kaum gegeben sind und keine Vermeidungsmaßnahmen auf dieser

Ebene durchgeführt werden können, ergeben sich diesbezüglich keine Ansätze zur Überwachung.

Diese sind auf Ebene des Bebauungsplans festzulegen und durchzuführen.

3.5.8. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Nördlich der Staatsstraße St 2327 soll ein Bereich als sonstiges Sondergebiet für die Errichtung einer terrestrischen Photovoltaikanlage anschließend an ein Sondergebiet (Heizkraftwerk) ausgewiesen werden. Durch die Planänderungen werden keine wesentlichen Auswirkungen auf die naturschutzfachlichen Schutzgüter festgestellt.

Insgesamt ist damit die Planänderung am vorgesehenen Standort aufgrund des Untersuchungsrahmens als umweltverträglich zu beurteilen.

4. Verfahrensvermerke

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Stadtrat von Dingolfing hat in der Sitzung vom gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt 48 beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

2. FRÜHZEITIGE ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Flächennutzungsplan-Deckblatts in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.

3. FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Flächennutzungsplan-Deckblatts in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.

4. BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Zu dem Entwurf des Flächennutzungsplan-Deckblatts in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.

5. AUSLEGUNG

Der Entwurf des Flächennutzungsplan-Deckblatts in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.

6. FESTSTELLUNGSBESCHLUSS

Die Stadt Dingolfing hat mit Beschluss des Stadtrats vom das Flächennutzungsplan-Deckblatt gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom festgestellt.

Stadt Dingolfing

Dingolfing, den

.....

Grassinger
1. Bürgermeister

7. GENEHMIGUNG

Das Landratsamt Dingolfing-Landau hat das Flächennutzungsplan-Deckblatt mit Bescheid vom AZ gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Siegel Genehmigungsbehörde

8. AUSGEFERTIGT

Dingolfing, den

.....

9. **INKRAFTTRETEN**

Die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung durch Deckblatt 48 wurde am gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Das Flächennutzungsplan-Deckblatt mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Flächennutzungsplanänderung ist damit rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Dingolfing, den

.....

Grassinger
1. Bürgermeister

Landshut, den 06.03.2024
Vorentwurf: 06.03.2024
Entwurf:



Dipl.-Ing.(FH) Christian Loibl

PLANTEAM
Mühlenstraße 6
84028 Landshut